

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.1950

Geschäftszahl

2561/49

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1955/12/06 3008/54 1

Stammrechtssatz

Das im § 23 Abs 7 AVG ausgesprochene Verbot der Ersatzzustellung bei vorübergehender Abwesenheit des Empfängers wird dann wirksam, wenn der Empfänger verreist und daher aus diesen oder aus ähnlich gelagerten Verhältnissen, wie beispielsweise in den Fällen des Aufenthaltes im Krankenhaus oder Gefangenenhaus, nicht in der Lage ist, allfällige Zustellungsvorgänge im Bereich der Wohnung wahrzunehmen.

Beachte

y13289;